



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Universität Bayreuth  
vom 7. Juni 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/005), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:  
  
„<sup>1</sup>Im Fach Geographie muss das Modul GEO1 erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der Modulprüfung GEO1 muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.“
  
2. § 14 erhält folgende neue Fassung:

## § 14

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten, Arbeitsberichten, Ergebnispräsentationen, mündlichen Prüfungen, (Seminar)Vorträgen, Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen Essays, Übungsaufgaben sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen und der jeweilige Anforderungsumfang in den Modulen werden im Anhang angegeben. <sup>3</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 30 und 240 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) <sup>1</sup>Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 30 Seiten werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und zwölf Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (6) <sup>1</sup>Arbeitsberichte stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der von der oder dem Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. <sup>2</sup>Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet.
- <sup>3</sup>Die Note für den Arbeitsbericht wird von der Prüferin oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (7) <sup>1</sup>Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. <sup>2</sup>Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 18 festgesetzt. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. <sup>6</sup>Unbenotete schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 60 Minuten. <sup>3</sup>In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von

- den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt. <sup>7</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) Bei (Seminar)Vorträgen sind Thema, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer eines (Seminar)Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 75 Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei benoteten (Seminar)Vorträgen setzt die oder der Prüfende die Note gemäß § 18 fest. <sup>4</sup>Unbenotete (Seminar)Vorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und 10 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (12) <sup>1</sup>Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. <sup>2</sup>Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. <sup>4</sup>Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (13) <sup>1</sup>Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. <sup>2</sup>Diese umfassen z. B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. <sup>3</sup>Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. <sup>4</sup>Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. <sup>5</sup>Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) <sup>1</sup>Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie in vorausgegangenen Kursen kennengelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. <sup>2</sup>Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. <sup>3</sup>Unbenotete sportartspezifische Prü-

fungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. <sup>4</sup>Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. <sup>5</sup>Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. <sup>7</sup>Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. <sup>8</sup>Abs. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

- (15) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (16) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

3. Der Anhang I erhält folgende neue Fassung:

### **„Anhang I.: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise**

In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- P: Praktikum
- T: Geländeübung, Anzahl der Tage

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat

- HA: Hausarbeit / schriftliche Ausarbeitung
- AB: Arbeitsbericht
- E: Ergebnispräsentation
- M: mündliche Prüfung
- P: (Seminar)Vortrag
- PF: Portfolioprüfung
- WE: wissenschaftlicher Essay
- Ü: Übungsaufgabe
- PR: sportpraktische Prüfung
- BA: Bachelorarbeit

Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen und den jeweiligen Lehrenden können andere gleichfalls auf das jeweilige Lernziel ausgerichtete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

## Anhang I.1: Biologie

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B1-1	Zoologie I	V 2	K	3	1, 2
FW-B1-2	Zoologie II	V 2	K	3	1, 2
FW-B1-3	Pflanzenwissenschaften II	V 2	K	3	1, 2
FW-B2	Pflanzenwissenschaften I	V 2, S 1 + Ü 3	K, AB <sup>a</sup>	6	1, 2
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	K	6	1, 2
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + Ü <sup>b</sup> 1	K	5	1, 2
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + Ü <sup>b</sup> 1	K	5	1, 2
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	K, AB	6	1, 2
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	K, AB <sup>a</sup>	6	1, 2
FW-B8	Allgemeine Mikrobiologie	V 2, S 1 + P 2	K	6	1, 2
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6	1
FW-B10-1	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2;	K, AB	5	1, 2 <sup>c</sup>
FW-B10-2	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	K, AB	5	1, 2 <sup>c</sup>
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt (Evolutions-biologie und Populationsgenetik; Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	K <sup>d</sup>	7	1
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, S 2 + Ü 5	PF <sup>e</sup> (K 4 LP, P 2 LP, AB 2 LP)	8	1
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 1 + P 5	PF <sup>e</sup> (K 2, 4 LP, P	8	1

			2,4 LP, AB 3,2 LP)		
FW-B15	Bachelorarbeit	-	BA	10	1
FD-B1-1	Fachdidaktik I Fach 1	V (1+1), Ü 2 + S 2	PF (K 3 LP, HA 2 LP, HA 3 LP)	8	1
FD-B1-2	Fachdidaktik I Fach 2	V 1, Ü 2	PF (K, HA)	4	2
MM	Multimediakompetenz	(S + Ü) 3/S 2	HA/PF <sup>f</sup>	3	1

- a: unbenoteter Leistungsnachweis
- b: Die Übung beinhaltet Exkursionen.
- c: verkürzt durch Wahlpflicht in Fach 2: entweder Praktikum in FW-B10-1 oder FW-B10-2
- d: Teilklausuren: Teilklausur Humanbiologie (4 LP; zugehörige Übung 1 LP) und Teilklausur Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP)
- e: Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungen innerhalb eines Moduls und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters festgelegt.
- f: benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis, nicht endnotenrelevant

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Der Umfang von Hausarbeiten / schriftlichen Ausarbeitungen (HA) beträgt bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.



## Anhang I.2: Chemie

### Modulübersicht

Kennung.	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC I	Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie	V1+V1+Ü1 +P6+S1	K/M, AB	11	1, 2
FW-LAC II	Grundlegende Chemie der Metalle	V2+Ü1	K	4	1, 2
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V3+P6	K/M, AB	8	1, 2
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V2 +P12*	K/M, AB	4 +8*	1
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V4+Ü1	K/M	7	1, 2
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V4+Ü1 +P10	K/M, AB	14	1, 2
FW-LOC III	Instrumentelle Analytik in der Organischen Chemie**	V2+S1	K/M	5	1
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V3 +P12*	K/M, AB	4 +8*	1
FW-LOC V	Analytik und Screening von Natur- und Wirkstoffen**	V2+S1+Ü1	K/M	5	1
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V2+Ü1	K/M	4	1, 2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V3+Ü1 +P6+S1	K/M, AB	11	1
FW-LPC III	Physikalische Chemie III**	V3+Ü1 +P12*	K/M, AB	5+8*	1
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S6	P	5	1, 2
FW-Physik	Physik	P3	K/M, AB	3	1, 2
FW-BaC	Bachelorarbeit Chemie		BA	10	1
FD-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie I	V2+S2	K + PF	5	2
FD-DC II-1	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie II-1	V2	K	3	1
FD-DC II-2	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie II-2	S2+S2	PF	5	1

MM I	Multimediakompetenz	S2 + Ü1	PF***	3	1
------	---------------------	---------	-------	---	---

\* Wahlpflicht als Forschungspraktikum

\*\* Wahlpflicht: eines der Module FW-LOC III, FW-LPC III oder FW-LOC V muss gewählt werden.

\*\*\* je nach Verwendungszweck des Moduls benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis, nicht endnotenrelevant

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

## Anhang I.3: Deutsch

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
GM GL	Grundlagenmodul Germanistische Linguistik	4	K*	7	1, 2
GM GM	Grundlagenmodul Germanistische Mediävistik	4	HA*	7	1, 2
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	K*	7	1, 2
GM FD1	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 1	6	K	8	1
GM FD2	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 2	4	K	5	2
VM GL	Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	6	M/HA/K	11	1, 2
VM GM	Vertiefungsmodul Germanistische Mediävistik	6	M/HA/K	11	1, 2
VM NdL	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	6	M/HA/K	11	1, 2
SM GL	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik**	2	M/HA/K	5 oder 8	1
SM GM	Spezialisierungsmodul Germanistische Mediävistik	2	M/HA/K	5 oder 8	1
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	M/HA/K	8	1
DM FW1	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 1	ca. 8	M/HA*	13	1
DM FW2a	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 2	2	M/HA*	3	2
DM FW/FD	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft oder Fachdidaktik	2	M/HA*	3	1
BA	Bachelorarbeit		BA	10	1

MK	Modul Medienkompetenz	2	PF*	3	1
----	-----------------------	---	-----	---	---

\* unbenotet

\*\* Entweder sind im SM GL 5LP und im SM GM 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

## Anhang I.4: Englisch

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5	1, 2
GM LIT 2	Grundlagenmodul Literaturgeschichte	2	K*	5	1, 2
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5	1, 2
GM LING 2	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 2	2	K*	5	1, 2
VM LIT HIST	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LING HIST	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P+HA	5	1, 2
VM LING	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**	2	P+HA	5	1, 2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM KULT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Kulturtheorie	2	K/HA*	5	1
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3	1, 2
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	2	K*	3	1, 2
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6	1, 2
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3	1, 2
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3	1, 2
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3	1, 2
SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3	1, 2
SP FW/FD	Sprachmittlung für Lehramtsstudierende	2	K*	3	2
MK	Medienkompetenz	2	PF*	3	1

SP LK 1	Landeskunde 1	4	PF* (HA 3LP/ K 4LP)	7	1
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik (Englisch)	2	K/M	4	1, 2
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Englisch) 1	2	HA/K	4	1
BA	Bachelorarbeit		BA	10	1

Alle mit \* markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

\*\* Zugangsvoraussetzung: Abschluss des Moduls GM Ling 1.

\*\*\* Zugangsvoraussetzung: Abschluss der Module GM LIT 1+2 und GM LING 1+2.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 30 Minuten.

Wissenschaftliche Essays (WE) umfassen 2.500 bis 4000 Wörter.

## Anhang I.5: Geographie

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
GEO1**	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/M* + E*	6	1, 2
MTL1	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	V/Ü 2 + Ü 2	K/M* + Ü*	7	1, 2
MT2a	Methoden der Geographie und Gesellschaft-Umwelt-Forschung	V 2 + Ü 2	K/M* + Ü*	6	1, 2
MT2b	Methoden der Geographie und Gesellschaft-Umwelt-Forschung	T 5	E*	6	1, 2
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
HGGym3	Humangeographie 3	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
PGL1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1, 2
PGGym2	Physische Geographie 2	V 2 + T 2	K/M + P* + HA + E*	5	1
PGGym3	Physische Geographie 3	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1
RGGym1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 3	M/K + E*	6	1
RGGym1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 1	M/K + E*	4	2
RGGym2	Regionale Geographie Europa	V 2 + T 2	M/K + E*	5	1
RGGym2	Regionale Geographie Europa	V 2 + T 1	M/K + E*	4	2
RG2 ***	Regionale Geographie– Große Geländeübung	S 2 + mind. T 10	P*+ HA + E*	9	1
RGGym4	Globale Strukturen	V 2 + T 2	M/K + E*	5	1
GU1	Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen 1	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	1
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	HA	4	1, 2
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	K	4	1
MK	Medienkompetenz	S 2	PF*	3	1

BAL	Bachelorarbeit		BA	10	1
-----	----------------	--	----	----	---

\* unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant

\*\* es gilt § 2 Abs. 7: das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden; bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden

\*\*\* Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GEO1 ist Voraussetzung für das Modul RG2

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 45 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 60 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (HA) beträgt maximal 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7.

Übungsaufgaben (Ü) werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt; bei veranstaltungsbegleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungsfrist vier Wochen.



## Anhang I.6: Geschichte

### Modulübersicht

#### Geschichte Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAg E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	PF	2
GLAg K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAg K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte	3	HA	7
GLAg K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit*	3	HA	7
GLAg K4	Proseminar Neueste Geschichte*	3	HA	7
GLAg K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAg HS1	Hauptseminar Schwerpunkt 1	2	HA	8
GLAg ÜGTM	Übung Grundwissenschaften oder Vorlesung/Übung Theorie und Methode	2	P/K/M/HA	5
GLAg VNG	Vorlesung Alte Geschichte	2	K/M	5
GLAg VMA	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	2	K/M	5
GLAg VFN	Vorlesung Geschichte der Frühen Neuzeit	2	K/M	5
GLAg VNG	Vorlesung Neueste Geschichte	2	K/M	5
GLAg VLG	Vorlesung Landesgeschichte	2	K/M	5
GLAg ÜNG	Übung Neueste Geschichte	2	P/M/HA	5
GLAg ÜW1	Übung Historische Quellen	2	P/M/HA	5
GLAg ÜW2	Übung Historische Forschung	2	P/M/HA	5
GDm1	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	5
GDm2	Basiskompetenz Geschichtsdidaktik**	4	HA/K	6
BA	Bachelorarbeit		BA	10

\* eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden

\*\* Teil des Moduls ist eine unbenotete Übung (2 SWS), die vom Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen angeboten wird

Veranstaltungen aus der der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas sind durchgängig entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt anrechenbar.

## Geschichte Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAg E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	PF	2
GLAg K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAg K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte *	3	HA	7
GLAg K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit*	3	HA	7
GLAg K4	Proseminar Neueste Geschichte*	3	HA	7
GLAg K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAg VNG	Vorlesung 1**	2	K/M	5
GLAg VMA	Vorlesung 2**	2	K/M	5
GLAg VFN	Vorlesung 3**	2	K/M	5
GLAg VNG	Vorlesung 4**	2	K/M	5
GDMr11	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	4

\* eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden

\*\* Je eine Vorlesung ist zu absolvieren aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte und Landesgeschichte. Eine der fünf Vorlesungen muss im Masterstudium belegt werden.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 20 Minuten.

Hausarbeiten (HA) umfassen 12 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt zwölf Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 45 Minuten.

## Anhang I.7: Informatik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
INF 104	Bachelor-Seminar	S 2	P	5	1
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
INF 110	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	K/M	5	1, 2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	K/M	8	1
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	K/M	5	1
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	K/M	8	1
INF 1xx/ 2xx	Wahlpflichtmodul aus INF1xx/2xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich In- formatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) angesiedelt sind oder welche so- wohl auf Bachelor- als auch auf Master- Ebene (INF2xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	K/M	5	1
LAI 211	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2 + V 2 + Ü 1	K/M	8	1
LAI 221	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 1	K/M	4	2
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	Ü**	5	1, 2
MAT 103	Formale Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 2	K/P	8	1, 2
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudie- rende	P 4	T	7	1, 2
LAI 925	Bachelorarbeit		BA	10	1
MM	Multimediakompetenz	(V + Ü) 3/S 3	K/M/PF**	3	1

\* Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

\*\* unbenotet

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei-bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträgen (P) dauern 45 Minuten.

Der Anforderungsumfang an Übungsaufgaben bemisst sich nach § 14 Abs. 13.

Der Umfang von Testaten (T) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben

## Anhang I.8: Mathematik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-AN1	Analysis 1	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-AN2	Analysis 2	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-LA1	Lineare Algebra 1	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-LA2	Lineare Algebra 2	V4 + Ü2	K	9	1, 2
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	K/M	5	1,2
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	K/M	4	1
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	K/M	8	1, 2
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	K/M	8	1, 2
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	K/M	8	1
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S2	P+ HA	4	1
FD-MG	Grundlagen der Mathematikdidaktik	V/S4	K	4	1, 2
FD-MA	Aufbau in Mathematikdidaktik	S2	HA*	4	1
MM	Multimediakompetenz	(2V + 1Ü)/3S	K/M/PF*	3	1
FW-D1	Bachelorarbeit	-	BA	10	1

\* unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) ist den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen. Sie beträgt bei Modulen im Bereich „FW“ zwischen 90 und 180 Minuten und bei Modulen im Bereich „FD“ zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt zwischen 45 und 75 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt bei Modulen im Bereich „FW“ zwischen 6 und 12 Seiten und bei Modulen im Bereich „FD“ zwischen 12 und 24 Seiten.

## Anhang I.9: Physik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPA1	Experimentalphysik A1: Mechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-EPA2	Experimentalphysik A2: Elektrizität, Magnetismus	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-EPB1	Experimentalphysik B1: Optik, Wärme	V 4 + Ü 2	K/M	7	1, 2
FW-EPQ	Experimentalphysik im Querschnitt	S 2	K/M	6	1, 2
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4 + Ü 2	K/M	7	1, 2
FW-TPB1	Theoretische Physik B1: Mechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-TPB2	Theoretische Physik B2: Quantenmechanik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1, 2
FW-PPA	Physikalisches Praktikum A	P5 + P5 + P5	AB*	8	1
FW-PPA1u2	Physikalisches Praktikum A1 und A2	P5 + P5	AB*	5	2
FW-EPM1	Aufbau der Materie 1	V 4 + Ü 2	K/M	8	1
FW-EPM2	Aufbau der Materie 2	V4 + Ü2	K/M	8	1
FW-TPC1	Theoretische Physik C1: Elektrodynamik	V 4 + Ü 2	K/M	8	1
FW-TPC2	Theoretische Physik C2: Thermodynamik und Einführung in die statistische Physik	V 2 + Ü 1	K/M	4	1
FW-BA	Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	-	BA	10	1
FD-DIDP1	Physikdidaktik I – GYM	V/Ü 4 (A), V2 (B1), S/Ü2 (B2)	K/M, HA**	8	1
FD-DIDP2	Physikdidaktik Ia -GYM	V/Ü 4 (A), V2 (B1)	K/M***	5	2
FW-WF <sup>a</sup>	Wahlbereich aus der Physik oder interdisziplinärer Kurs und digitale Medienkompetenz	(V + Ü/S) 3/(Ü/S) 2	K/M/P/HA/PF*	3	1

<sup>a</sup> Das Modul zur digitalen Medienkompetenz ist verpflichtend

\* unbenotet

\*\* Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1; HA zu B2

\*\*\* Gesamtprüfung zu den Teilveranstaltungen A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten. Praktikumsprotokolle (AB) zu FW-PPA und FW-PPA1u2: HA mit 4 - 8 Seiten pro Versuch.

Modul FD-DIDP1: Dauer der Gesamtprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A und Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 45 Min.(M) oder 60-90 Min. (K). Im Fall von Teilmodulprüfungen je 25 Min.(M) oder 30-45 Min. (K) in A und B1 sowie Umfang der HA in Fachdidaktik B2 maximal 25 Seiten.

Modul FD-DIDP2: Die Dauer der Modulprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A beträgt 25 Min. (M). oder 30-45 Min. (K).

## Anhang I.10: Sport

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-SPW	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	3	HA*	4	1, 2
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	5	K+HA	8	1
FW-SBM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	5	K+HA	8	1, 2
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	5	K+HA	8	1, 2
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	4	K*+PR*	4	1, 2
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	9	K*+PR*	9	1, 2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	8	K*+PR*	8	1
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	10	K*+PR*	10	1
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	12	K*+PR*	12	1, 2
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	5	K*+PR*	5	1, 2
FW-UTF	Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	12 bzw. 8	K*+PR*	12 bzw. 8	1 bzw. 2
FD-A	Fachdidaktisches Modul A	4 bzw. 2	K	8 bzw. 4	1 bzw. 2
BaSpo	Bachelorarbeit Sport	-	BA	10	1
FW-FD-MK	Medienkompetenz	2	PF*	3	1



\* unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an sportpraktische Leistungen (PR) bemisst sich nach § 14 Abs. 14.

**Hinweis:**

Wer nach Ablegen aller Mastermodule die Erste Staatsprüfung im Fach Sport gemäß § 83 LPO I ablegen will, muss vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung praktische und mündlich-theoretischen Prüfungen abgelegt haben. Diese praktischen Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Mit der Ablegung der praktischen Prüfungen kann bereits in der Bachelorphase begonnen werden.

Dies gilt auch für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen Rettungsschwimmabzeichen, Ausbildung in Erster Hilfe und Sportvereinspraktikum (siehe § 83 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LPO I). Für die Zulassung zu den praktischen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung gelten § 21, § 22 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 LPO I.

## Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

### Modulübersicht

#### Wirtschaftswissenschaften Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstudierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	K	5
A-2	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
B-1a	Einführung in die BWL	V 2 + Ü 1	K	5
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-4	Schlüsselqualifikation	V 2 + S 2	PF	5
B-5	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
B-6	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die VWL	V 2 + Ü 1	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-4	Geld und Kredit I	V 2 + Ü 1	K	5
C-5	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
C-6	Makroökonomik I	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-2	Wirtschaftsrecht II	V 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 3	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie	V 4	K	4
E-2	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	P+HA	5
F-1	Kaufmännisches Praktikum	4 Monate		5
BA	Bachelorarbeit		BA	10

## Wirtschaftswissenschaften Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-2	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
B-1	Einführung in die BWL	V 2 + Ü 1 + Planspiel 2	K	7
B-4	Schlüsselqualifikation	V 2 + S 2	PF	5
B-5	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die VWL	V 2 + Ü 1	K	5
C-4	Geld und Kredit	V 2 + Ü 1	K	5
C-6	Makroökonomik I	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-2	Wirtschaftsrecht II	V 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 3	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie	V 4	K	4

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die reine Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten (HA) beträgt drei Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 20 bis 60 Minuten.

## Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

### Modulübersicht

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüf.-art</b>	<b>LP</b>
EWS Psy 2a/ EWS AP 1b	Bildungsmanagement	V(2)+S(2)	K, HA	4
EWS SP 1	Schulpädagogik (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum)	S(2)	HA	3 (3)

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 15 Seiten.“

### § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 8. Juni 2023 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nummer 1 und in Nummer 3 die Modulübersichten Anhang I.5: Geographie sowie Anhang I.6: Geschichte gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023  
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Juni 2023, Az. A 3366 - I/3.

Bayreuth, 7. Juni 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juni 2023.